

# Amtsblatt

## für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2006

Eberswalde, 21.06.2006

Nr. 8/2006

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

#### **Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite 2 Bekanntmachung über die Einberufung des Kreistages Barnim zur 15. Sitzung am 28.06.2006
- Seite 2 Bekanntmachung der Tagesordnung der 15. Sitzung des Kreistages Barnim am 28.06.2006
- Seite 3 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen
- Seite 5 Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen

#### **Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Panketal**

- Seite 6 Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal (Zweckverband) - Beitragssatzung - (in der Fassung vom 15.01.2001)
- Seite 11 Satzung des Abwasserzweckverbandes Panketal (Zweckverband) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage - Entwässerungssatzung - (in der Fassung vom 15.01.2001)
- Seite 21 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal (Zweckverband) - Gebührensatzung - (in der Fassung vom 15.01.2001)

#### **Bekanntmachungen der Sparkasse Barnim**

- Seite 24 Aufgebot der Sparkasse Barnim
- Seite 24 Kraftloserklärung der Sparkasse Barnim

### **Impressum**

**Amtsblatt** für den Landkreis Barnim

#### **Herausgeber:**

Landkreis Barnim, Der Landrat

**Anschrift:** Heegermühler Straße 75  
16225 Eberswalde

**Telefon:** 03334/21 47 01

**Fax:** 03334/23 97 60

**Druck:** Druckerei R. Blankenburg  
Börnicker Straße 13,  
16321 Bernau bei Berlin

### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist unter der Internetadresse

[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens 6mal pro Jahr und kann unter der neben stehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

**Amtlicher Teil****Öffentliche Bekanntmachungen****Bekanntmachung über die Einberufung des Kreistages Barnim zur 15. Sitzung am 28.06.2006**

Der Kreistag Barnim wird zur 15. Sitzung zum

**Mittwoch, dem 28. Juni 2006, um 17.00 Uhr**

einberufen.

Die Sitzung findet im

**Saal des Kreishauses  
Heegermühler Str. 75, Eberswalde**

statt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages teilnehmen.

gez. Bender  
Vorsitzender des Kreistages

Parkmöglichkeit: Parkplatz am Kreishaus

**Tagesordnung der 15. Sitzung des Kreistages Barnim am 28.06.2006**

<u>TOP</u>	<u>Drucksachen-Nr.</u>	<u>Inhalt s a n g a b e</u>	<u>Bemerkung</u>
1		Eröffnung, Begrüßung und Informationen	
2		Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
3		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner	30 Min.
4		Fragestunde der Abgeordneten	30 Min.
5		Bestätigung der Tagesordnung	
6		Bestätigung des Protokolls der 14. Sitzung des KT vom 26.04.06	
7		Tätigkeitsbericht und Sozialbericht des Landrates und Beratung dazu	
8		Bericht des Polizeipräsidiums Frankfurt (Oder), Schutzbereich Barnim zur Sicherheitslage im Landkreis Barnim	ca. 10 Min.
9	III-61-01.02/06	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage „2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schülerbeförderung sowie zur Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten (Schülerbeförderungssatzung)“	
10	I-10-42/06	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage „Eckpunkte für die künftige Gestaltung der Schullandschaft des Landkreises Barnim“	

11	I-20-57/06	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage „Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Barnim mbH“
	A 5-4/06	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage Änderungsvorlage zur Vorlage I-20-57/06 - Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Barnim mbH“
12	I-20-59/06	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage „Einordnung von überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan 2006 für den Ausbau der Kreisstraße K 6003 (Ortslage Friedrichswalde)“
13	I-30-19/06	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage „Mitgliedschaft des Landkreises Barnim in der Bundesvereinigung Öffentliches Recht e.V.“
14	PDS-20/06	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage „Wohnkosten für Leistungsempfänger von ALG II sozial gerecht gestalten“
15	PDS-17/06	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage „Änderungsantrag zum Kreistagsbeschluss 23-2/03 - Neubesetzung des Aufsichtsrates der GAB Gesellschaft für Abfallwirtschaft Barnim mbH“
16	PDS-18/06	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage „Änderungsantrag zum Kreistagsbeschluss 8-2/03 - personelle Zusammensetzung der Fachausschüsse“
17	PDS-19/06	Beratung und Beschlussfassung zur Vorlage „Änderungsantrag zum Kreistagsbeschluss 8-2/03 - personelle Zusammensetzung der Fachausschüsse“
<b>Nichtöffentlicher Teil</b>		
18	A 1-21/06	Informationsvorlage „Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 14. und 15. Sitzung - nichtöffentlicher Teil“

**Bekanntmachung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen**

**S a t z u n g**

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen  
zur vorläufigen Unterbringung im Landkreis Barnim**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 LKrO in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210), des § 5 Abs. 2 Satz 3 des Landesaufnahmegesetzes in der Fassung vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170, 2242) hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 26.04.2006 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

- (1) Übergangswohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gemäß §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.

- (2) Übergangswohnungen sind Wohnungen, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die der Landkreis zur Aufnahme gemäß §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
- (3) Benutzer eines Übergangwohnheimes oder einer Übergangswohnung ist jede Person gemäß § 2 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung des Landkreises Barnim zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Barnim und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

- (1) Der Landkreis Barnim erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Übergangswohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangseinrichtungen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung nutzen kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten des Landkreises Barnim oder an einen vom Landkreis Barnim beauftragten Dritten.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid des Landkreises Barnim vom Benutzer erhoben. Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.

## **§ 4 Erlass der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfzuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung unterschreitet. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß §19 Absatz 1 SGB XII.
- (2) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Regelsatz übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen.
- (3) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührensschuldner den Landkreis Barnim unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erneut zu prüfen.

## **§ 5 Erhebung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Barnim zu entrichten.
- (2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet, es sei denn,

dass die Übergabe der Unterkunft und der Auszug bis 09:00 Uhr vollzogen sind. Am Tage der Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis ist unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.

- (3) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

## § 6

### Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 2 Nr. 1 und 2 LAufnG genannten Personen
- 92,00 EUR pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten
  - 123,00 EUR pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 6 Monaten und bis zu 9 Monaten
  - 153,00 EUR pro Person bei einem Aufenthalt von über 9 Monaten.
- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personen
- 92,00 EUR pro Person bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren
  - 184,00 EUR pro Person bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren.
- (3) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personen 92,00 EUR pro Person.
- (4) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 1 Satz 2 Anwendung findet.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3 verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3, 5 des Kommunalabgabengesetzes durch den Landkreis Barnim mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Übergangwohnheime vom 23.05.2000 außer Kraft.

#### **ausgefertigt:**

Eberswalde, den 13.06.2006

**Landrat des Landkreises Barnim**

**gez. Bodo Ihrke**

Mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 18.05.2006, Geschäftszeichen 26-4820.3, wurde die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung im Landkreis Barnim genehmigt.

**Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Panketal****Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung****Satzung****über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Panketal (Zweckverband)****- Beitragssatzung -  
(in der Fassung vom 15.01.2001)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I., S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge vom 07.04.1999 (GVBl. I., S. 90), des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 28.05.1999 (GVBl. I., S. 194) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge vom 07.04.1999 (GVBl. I., S. 90) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal in der Sitzung am 30.01.2001 diese Beitragssatzung beschlossen.

**§ 1  
Allgemeines**

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

**§ 2  
Grundsatz**

Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Beitragssatzung Beiträge zur Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung seiner öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

**§ 3  
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können, soweit
  - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn der Eigentümer identisch ist, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

#### § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:

a)	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 %
b)	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	115 %
c)	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	130 %
d)	für jedes weitere Vollgeschoss	weitere 15 %.

Geschosse sind jeweils Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ist im Einzelfall die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs.3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchst zulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 2,3 geteilte Baumassenzahl, abgerundet auf volle Zahlen,
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
  - e) bei Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) bei Grundstücken, auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. a), die Höhe der baulichen Anlage nach Buchst. b) oder die Baumassenzahl nach Buchst. c) überschritten wird, die sich nach der tatsächlichen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach den Buchst. a) bis c),
  - g) für Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse, die Höhe der baulichen Anlagen, noch die Baumassenzahl festgelegt ist,
    - die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen ist,
    - die Zahl von einem Vollgeschoss, wenn für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist,
    - der in der näheren Umgebung festgesetzte oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach den Buchst. a) bis c),
  - h) für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - i) für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  - j) für Grundstücke, die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen und nicht bebaut sind, die Zahl der bei den anderen durch die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage erschlossenen Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - k) für Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Gebäude,
  - l) für Grundstücke, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nut-

- zung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Zahl von einem Vollgeschoß.
- (3) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden so behandelt wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs.4 oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (5) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB liegen, die gesamte Grundstücksfläche,
  - c) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die die bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - d) bei Grundstücken, die im Bereich einer gem. § 34 Abs. 4 BauGB von der Gemeinde erlassenen Satzung liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet, bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs.4 BauGB eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche.
  - f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festgesetzt hat oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Gebäude, geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Die so ermittelte Fläche wird den Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
  - h) bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen und für die durch Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponien etc), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung, der Betriebsplan oder der diesen ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

## § 5 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der Anlagen nach § 2 dieser Satzung beträgt je qm anrechenbarer modifizierter Grundstücksfläche DM 7,40.
- (2) Für alle anderen Maßnahmen werden der Beitragsmaßstab und Beitragssatz, sofern dies erforderlich wird, durch eine gesonderte Satzung bestimmt.



## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (6) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der Satzung.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 8 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Unter Maßnahme wird die konkrete Einzelbaumaßnahme der im Investitionsplan für das betreffende Wirtschaftsjahr beschlossenen Baumaßnahmen verstanden.

## **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistungen.

## **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 11 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist. Auch die Nutzungsberechtigten eines Grundstückes sind zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für die Erhebung notwendigen Daten vorübergehend geschätzt.

### **§ 12 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S.66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Verband zulässig:

Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Zahl der Vollgeschosse, Katasterbezeichnung, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 11 und 12 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen sowie Festsetzung von Kostenerstattungen für Abwasseranlagen im Zweckverband Panketal vom 28.01.1993, geändert mit Wirkung vom 16.09.1994 und 01.07.1995 außer Kraft.

Zepernick, 30.01.2001

Zepernick, 31.01.2001

gez. Joachim T o n n d o r f  
Vorsitzender der Versammlung

gez. Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin

**Amtliche Bekanntmachung über die Satzung über die Entwässerung des Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage****Satzung des Abwasserzweckverbandes Panketal (Zweckverband) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage****- Entwässerungssatzung -  
(in der Fassung vom 15.01.2001)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I. S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge vom 07.04.1999 (GVBl. I. S.90), des § 8 Abs.4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg i. d. F. vom 28.05.1999 (GVBl. I. S.194) und der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I. S. 168) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal in der Sitzung am 30.01.2001 die folgende Entwässerungssatzung beschlossen:

**Abschnitt I  
Gemeinsame Vorschriften****§ 1  
Allgemeines**

- (1) Dem Abwasserzweckverband Panketal obliegt in seinem Verbandsgebiet die Sorge für die Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers. Diese wurde ihm durch seine Mitgliedsgemeinden übertragen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält der Verband
  - eine öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen
  - und eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (mobilen) Schmutzwasserentsorgung als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.
- (3) Lage, Art und Umfang der Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, Beseitigung oder Stilllegung bestimmt der Zweckverband.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen****1. Schmutzwasser**

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen das Niederschlagswasser.

**2. Schmutzwasserbeseitigung**

Die Schmutzwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

**3. Öffentliche Schmutzwasseranlage**

Zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören:

- a) das gesamte öffentliche Kanalnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Abwasserpumpwerke, Betriebshöfe sowie die Grundstücksanschlüsse,
- b) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient.

Die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage endet mit dem Revisionsschacht bzw. bei Druckentwässerungsanlagen mit dem Hauspumpwerk. Beide sind noch Teil der öffentlichen Einrichtung.

#### **4. Grundstücksanschluss**

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung vom öffentlichen Straßenkanal bis zum Revisionschacht auf dem privaten Grundstück. Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständering an der öffentlichen Schmutzwasseranlage und endet bei Gefälleleitungen mit dem Prüf- und Revisionschacht oder dem Reinigungskasten, die Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. Im Falle einer Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks mittels Druckleitung endet der Grundstücksanschluss mit dem Sammelbehälter einschließlich der Hauspumpstation. Der Grundstücksanschluss ist Teil der öffentlichen Einrichtung.

#### **5. Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen.

#### **6. Grundstück**

Das Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

#### **7. Anschlussberechtigte**

Anschlussberechtigte sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussberechtigte der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

### **§ 3**

#### **Anschluss und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, wenn es an eine Straße grenzt, in der die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsfertig hergestellt und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Kanalanschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende häusliche und gewerbliche Schmutzwasser in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten.
- (3) Die im Eigentum von Dritten stehenden und von ihnen zu unterhaltenden Schmutzwasseranlagen, die dem Zweckverband aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder kraft öffentlichen Rechts zur Benutzung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlussrechts wie auch des Benutzungsrechts den verbandseigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht gemäß § 3 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige Schmutzwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Auf-

wendungen erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen für die Herstellung, Veränderung, Beseitigung sowie die Unterhaltung des Anschlusses zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessenen Vorschuss oder Sicherheit zu leisten.

- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Die vom Verband für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussberechtigten obliegt es daher, sich auch über die vom Verband angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Schmutzwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche gegen den Zweckverband gegeben.
- (4) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw. die weniger als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitungen liegen oder sonst durch Rückstau gefährdet sind, sind vom Anschlussnehmer durch eine Absperrvorrichtung gegen Rückstau zu schützen.

**§ 5**

**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden, das geeignet ist,
  - 1. das in der Anlage beschäftigte Personal zu gefährden oder gesundheitlich zu beeinträchtigen,
  - 2. die Anlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig zu beeinflussen,
  - 3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus zu belasten,
  - 4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung zu erschweren.
- (2) Von der Einleitung in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind ausgeschlossen:
  - 1. feste Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kies, Kehricht, Lumpen, Zement, Mörtel, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle (auch zerkleinert) und andere fette Stoffe,
  - 2. feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, aus denen explosive Gas-/Luftgemische entstehen können (z. B. Benzin, Benzol, Farben, Karbid),
  - 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
  - 4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzt,
  - 5. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
  - 6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
- (3) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind folgende Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; in der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 von Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

Parameter:	Grenzwert
------------	-----------

**1. Allgemeine Parameter**

a) Temperatur	35°
b) pH-Wert	6,5 - 10
c) Chemischer Sauerstoffbedarf	1400 mg/l
Anm.: Der Grenzwert ist nur festzusetzen, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist.	
d) Hydroxide der unter Nr. 2 a) - p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit)
e) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material:	30 mg/l abfiltrierbare Stoffe

<b>2. Anorganische Stoffe (gesamt)</b>	<b>mg/l</b>
a) Phosphor, gesamt	(P) 30
b) Arsen (As) : 0,1	(As) : 1
c) Barium	(Ba) : 5
d) Blei	(Pb) : 0,2
e) Cadmium	(Cd) : 0,005
f) Chemischer Sauerstoffbedarf	1400
g) Chrom, gesamt	(Cr) : 0,1
h) Cobalt	(Co) : 2
i) Kupfer	(Cu) : 0,5
j) Nickel	(Ni) : 0,1
k) Quecksilber	(Hg) : 0,005
l) Selen	(Se) : 1
m) Silber	(Ag) : 0,1
n) Vanadium	(V) : 2
o) Zink	(Zn) : 2
p) Zinn	(Sn) : 2
q) Ammonium (NH <sub>4</sub> +) bzw. Ammoniak (NH <sub>3</sub> ) (berechnet als N)	N : 150
r) Chloride	(Cl-)600
s) Cyanid, leicht festsetzbar	(CN) : 1
t) Cyanid, gesamt	(CN) : 5
u) Fluorid	(F) : 50
v) Nitrit	(NO) : 20
w) Sulfat	(SO <sub>4</sub> -) : 600
x) Sulfid	(S <sup>2-</sup> ) : 20
<b>3. Organische Stoffe</b>	
a) Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl-Verbindungen)	20
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergl.):	150
c) Adsorbierbare organische Halogen- Verbindungen (AOX), (berechnet als organisch gebundenes Chlor):	0,5
- Einzelstoffe hiervon, z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl):	0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C, H <sub>5</sub> OH):	100

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

- (4) Der Zweckverband entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe und über das anzuwendende Analyse- und Messverfahren.
- (5) Wird von dem Grundstück Schmutzwasser entgegen den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 unzulässigerweise in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## § 6 Anschlusszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechts an die bestehende öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen zu lassen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Men-

- schen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist, oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,
- (2) Jeder Anschlussberechtigte, dessen Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden (z. B. Wochenend- oder Saisongrundstücke) Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder auf dem mit einer solchen Bebauung begonnen wurde, hat den Anschluss des bzw. der Gebäude an den Hausanschlussschacht herzustellen. Der Anschlussberechtigte hat dafür das Grundstück mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen - Grundstücksentwässerungsanlagen - zu versehen. Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben.
  - (3) Bereits bebaute Grundstücke sind nach Herstellung der öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung anzuschließen. Der Anschlussberechtigte hat auf eigene Kosten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, ordnungsgemäß zu entleeren und außer Betrieb zu setzen.
  - (4) Bei Neubauten ist dem Abwasserzweckverband der Baubeginn anzuzeigen und der Bauzeitenplan vorzulegen. Dem entsprechend wird die Frist zur Herstellung des Hauschlusses festgesetzt.
  - (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Schmutzwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Schmutzwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
  - (6) Der Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes ist dem Abwasserzweckverband einen Monat vorher mitzuteilen. Die Kanalanschlussleitung ist zu verschließen, um das Eindringen von Fremdstoffen in den Kanal und seine Beschädigung zu verhindern. Die Kosten für das Verschließen des Anschlusses trägt der Anschlussberechtigte. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
  - (7) Solange der Abwasserzweckverband das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser noch nicht in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung übernehmen kann, sind vom Grundstückseigentümer gem. § 67 Abs. 1 Bbg. Wassergesetz abflusslose Sammelgruben, Haus- bzw. Kleinkläranlagen zu errichten. Solche Anlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu warten und den Erfordernissen einer umweltgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren. Die entsprechenden Nachweise ordnungsgemäßer Entsorgung sind aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
  - (8) Von den Vorschriften der Abs. 2 und 3 kann im Einzelfall auf begründeten Antrag hin abgewichen werden. Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder für bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden.

## **§ 7 Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sämtliches auf seinem Grundstück anfallende häusliche und gewerbliche Schmutzwasser in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten.
- (2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

## **§ 8 Datenerfassung**

- (1) Vor dem Beginn der Schmutzwassereinleitung hat der Anschlussberechtigte ein Datenblatt auszufüllen. Dieses Datenblatt ist beim Zweckverband zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 6 Abs. 3 ist das Datenblatt spätestens einen Monat nach Zugang der Unterlagen vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

- (2) Bei gewerblichen Vorhaben oder einer bereits bestehenden gewerblichen Nutzung des Grundstücks sind dem Datenblatt folgende weitere Unterlagen beizufügen:
- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit,
  - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge der Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe,
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
  - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 200 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
  - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 200 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisions-schächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 200, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist.  
Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaige Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

## **Abschnitt II**

### **Besondere Bestimmungen für die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung**

#### **§ 9**

#### **Zahl und Art der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück erhält einen eigenen unterirdischen und unmittelbaren Anschluss an den Kanal in der Straße. Der Anschlusskanal muss die für die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers erforderliche Größe haben, bei Freigefällekanal mindestens 150 mm lichte Weite (bei Druckentwässerung mindestens 50 mm).  
In besonderen Fällen kann der Zweckverband weitere Grundstücksanschlüsse verlangen oder zulassen, z. B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude befinden.
- (2) Bei einer Teilung eines Grundstückes sind nach betriebsfertiger Herstellung des Grundstücksanschlusses die Entwässerungsanlagen der neu gebildeten Grundstücke nach Abs. 1 entsprechend herzustellen. Jeder Eigentümer eines neu gebildeten Grundstücks ist zu den hiernach erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Entwässerungsanlage verpflichtet und hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.
- (3) Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind nur mit Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehr Grundstücke und/oder eines indirekten Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und pflichten schriftlich festgelegt und durch Eintragung im Grundbuch gesichert werden.

#### **§ 10**

#### **Herstellung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Zweckverband bestimmt Art und Lage des Grundstücksanschlusses, Führung und lichte Weite der Kanalanschlussleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Prüfschachtes nach den



Verhältnissen des einzelnen Grundstückes. Dabei sind die Erfordernisse der öffentlichen Schmutzwasseranlage zu berücksichtigen. Technisch oder finanziell begründete Wünsche des Grundstückseigentümers sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

- (2) Der Zweckverband lässt durch einen von ihm zu beauftragenden Unternehmer die Grundstücksanschlussleitung herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und beseitigen (stilllegen).
- (3) Bei der Herstellung einer Grundstücksanschlussleitung wird vom Zweckverband ein Prüfschacht nach DIN 1986 auf dem Privatgrundstück unmittelbar an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum angelegt, sofern es sich um einen unbebauten Bereich des Grundstückes handelt.
- (4) Von den Vorschriften des Abs. 3 kann der Vorstandsvorsteher im Einzelfall auf begründeten Antrag Befreiung erteilen. Die Befreiung kann befristet und/oder bedingt erteilt werden.
- (5) Die Grundstücksanschlussleitung ist Bestandteil der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

## § 11

### Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986- "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung von Juni 1988, Teil 2 i. d. F. vom September 1978, Teil 3 i. d. F. vom Juli 1982, Teil 4 i. d. F. vom November 1994, Teil 30 i. d. F. vom Juni 1987, Teil 31 i. d. F. vom Juni 1986, Teil 32 i. d. F. vom Juni 1986, Teil 33 i. d. F. vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie steht in dessen Eigentum und ist nicht Teil der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 - "Erdarbeiten", VOB Teil C in der Fassung vom Dezember 1992 (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Anschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem Zweckverband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach Anweisungen des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (4) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen.  
Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen.  
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband.

## § 12

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Bediensteten oder Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen, und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Der Revisionsschacht sowie alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

**Abschnitt III**  
**Besondere Vorschriften für die öffentliche Einrichtung zur**  
**dezentralen Schmutzwasserbeseitigung**

**§ 13**  
**Bau, Betrieb, Überwachung**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Anschlussnehmer gem. DIN 19 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 in der Fassung vom Juni 1988, Teil 2 i. d. F. vom September 1978, Teil 3 i. d. F. vom Juli 1982, Teil 4 i. d. F. vom November 1994, Teil 30 i. d. F. vom Juni 1987, Teil 31 i. d. F. Juni 1986, Teil 32 i. d. F. vom Juni 1986, Teil 33 i. d. F. vom Oktober 1987 (alle: Beuth-Verlag GmbH Berlin und Köln) - und DIN 4261 - "Kleinkläranlagen", Teil 1 i. d. F. vom Februar 1991, Teil 2 i. d. F. vom Juni 1984, Teil 3 i. d. F. vom September 1990, Teil 4 i. d. F. vom Juni 1984 (alle: Beuth-Verlag GmbH Berlin und Köln) - auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 12 sinngemäß.

**§ 14**  
**Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in §§ 5 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

**§ 15**  
**Mobile Entsorgung**

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Zweckverband oder durch ein von ihm autorisiertes Unternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlammte. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser sowie der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt. Der Beginn der Durchführung der mobilen Entsorgung durch den Verband sowie das mit der Abfuhr beauftragte Unternehmen/die Unternehmen werden durch den Zweckverband in ortsüblicher Form, insbesondere im Amtsblatt für das Amt Panketal (Panketalbote) bekannt gemacht.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:  
Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, geleert. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Zweckverband oder dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.  
Mehrkammer-Absetzgruben sind mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlammten.
- (3) Der Zweckverband bzw. sein Beauftragter gibt die Entsorgungstermine rechtzeitig bekannt. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Er ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

## **Abschnitt IV Schlussvorschriften**

### **§ 16 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 6 Abs.2), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, so ist der Zweckverband unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - dem Zweckverband mitzuteilen.
- (4) Sämtliche Veränderungen hinsichtlich eines Wechsels im Eigentum oder im Nutzungsverhältnis sowie die Änderung der Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen sind dem Abwasserzweckverband unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei dem Verkauf eines Grundstücks obliegt die Anzeigepflicht sowohl dem Verkäufer als auch dem Erwerber des Grundstücks. Bei der Versäumung der Anzeigepflicht haften die Beteiligten als Gesamtschuldner.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### **§ 17 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

### **§ 18 Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer weder Anspruch auf Schadenersatz noch Minderung der Gebühren.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.
- (2) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung eine Erhöhung der Schadeneinheiten und damit eine Erhöhung der durch den Abwasserzweckverband zu entrichtenden Abwasserabgabe gem. § 4 Abs. 4 AbwAG verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat der Anschlussberechtigte sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Dazu sind vom Anschlussberechtigten solche Vorkehrungen zu treffen, die unter Einhaltung der Regeln der Technik einen Rückstau ausschließen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Zweckverband schuldhaft verursacht worden sind.

Anderenfalls hat der Anschlussnehmer den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Bei zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, erfolgt eine Information durch den Abwasserzweckverband. In diesen Fällen haben die Anschlussberechtigten die notwendige Umsicht walten zu lassen, um Schäden zu vermeiden.

### **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 2 der Gemeindeordnung Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. S. 398) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
  2. § 7 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ableitet;
  3. § 8 das vom Abwasserzweckverband vorgelegte Datenblatt nicht ausgefüllt zurück gibt,
  4. § 5 und 15 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  5. § 11 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  6. § 16 seine Anzeigenpflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 10 und 2.000 DM geahndet werden.

### **§ 21 Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben. Die Beiträge und Gebühren werden in gesonderten Beitrags- und Gebührensatzungen festgelegt.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

### **§ 22 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Die Satzung des Zweckverbandes Panketal über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 28.01.1993 in der Fassung vom 18.12.1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Zepernick, 30.01.2001

Zepernick, 31.01.2001

gez. Joachim T o n n d o r f  
Vorsitzender der Versammlung

gez. Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin

**Amtliche Bekanntmachung über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung****Satzung****über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung  
des Abwasserzweckverbandes Panketal (Zweckverband)  
- Gebührensatzung -  
(in der Fassung vom 15.01.2001)**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I., S. 398), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge vom 07.04.1999 (GVBl. I., S. 90), des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 28.05.199 (GVBl. I., S. 194) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I., S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge vom 07.04.1999 (GVBl. I., S. 90) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Panketal in ihrer Sitzung am 30.01.2001 diese Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.01.2001 eine öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

**§ 2  
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung Gebühren von den in § 5 bestimmten Gebührenpflichtigen erhoben, deren Grundstücke an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 3  
Gebührenmaßstab für die Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück innerhalb des Zeitraumes vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres (Bemessungszeitraum) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) Wasser aus der Eigenversorgungsanlage und die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. a) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen festgesetzt. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Ermittlung der Wassermenge von Bedeutung sind.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Die Wassermenge ist durch Wasserzähler, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss, nachzuweisen.  
Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Für Abwasser-

- mengen, die aus Eigenwasserversorgungsanlagen ohne einen plombierten Wasserzähler dem Kanal zugeführt werden, wird eine Abwassermenge von 30 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr berechnet.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf eines Kalenderjahres innerhalb des folgenden Monats beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4, Sätze 2, 3 sinngemäß. Der Gebührenpflichtige kann auf seine Kosten in Abstimmung mit dem Verband Sondermesseinrichtungen zur Erfassung der Schmutzwassermengen im Sinne des Abs. 5 Satz 1 einbauen.

#### **§ 4 Gebührensätze**

- (1) Für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Mengengebühr in Höhe von 8,16 DM je Kubikmeter zugeführten Wassers aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen erhoben.
- (2) Zusätzlich zur Mengengebühr wird für jeden Haushalt eine Grundgebühr von DM 10,00 pro Monat erhoben.

#### **§ 5 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an seine Stelle der Erbbauberechtigte. Besteht ein Nießbrauchsrecht oder ein Nutzungsrecht gem. § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes, so sind der Nießbraucher oder der Nutzer des Grundstücks anstelle des Eigentümers dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die aus dem Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Verband anfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

#### **§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht in dem Monat, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück sowie die Verbindung mit dem Prüf- und Revisionsschacht hergestellt sind und die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Anlage erfolgen kann. Unabhängig von der tatsächlichen Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage, entsteht die Grundgebühr auch dann, wenn das bebaute Grundstück vorübergehend nicht genutzt wird.

#### **§ 7 Erhebungszeitraum**

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

#### **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vier Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe vom Zweckverband nach dem bisherigen Schmutzwasseranfall festgelegt wird. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Mit der durch Bescheid vorgenommenen Endabrechnung wird auch die 1. Abschlagszahlung des folgenden Erhebungszeitraumes fällig. Überzahlungen werden mit der 1. Abschlagszahlung verrechnet, darüber hinaus gehende Überzahlungen werden erstattet.

### **§ 9 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Verband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange Hilfestellungen zu leisten sowie den freien Zutritt zu den Anlagen zu ermöglichen.
- (3) Sind die geforderten Angaben und Nachweise nicht fristgerecht zu ermitteln, so werden die für den Erhebungszeitraum anzusetzenden Wassermengen geschätzt.

### **§ 10 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

### **§ 11 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gem. den Vorschriften des Bbg. Datenschutzgesetzes vom 09.03.1999 (GVBl. I. S. 66) in seiner jeweils geltenden Fassung beim Verband zulässig:

Grundstückseigentümer, Anschrift des Eigentümers, Name und Anschrift des Nutzers, Wasserverbrauchsdaten.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeit**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen §§ 9, 10 dieser Satzung die für die Gebührenrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Abwasserzweckverbandes Panketal über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage vom 28.01.1993 in der Fassung vom 18.12.1996 außer Kraft.

Zepernick, 30.01.2001

Zepernick, 31.01.2001

gez. Joachim T o n n d o r f  
Vorsitzender der Versammlung

gez. Steffi T h e d e  
Verbandsvorsteherin

**Bekanntmachungen der Sparkasse Barnim**

Sparkasse Barnim

Eberswalde, 13.06.2006

**A U F G E B O T**

Die Sparkassenbücher Nr.:      6000051725  
   6110554934  
   6593518113

sind in Verlust geraten. Sie werden hiermit aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten ihre Rechte anzumelden, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

**Sparkasse Barnim**  
**Der Vorstand**

Sparkasse Barnim

Eberswalde, 13.06.2006

**K R A F T L O S E R K L Ä R U N G**

Die Sparkassenbücher Nr.:      6210053732  
   6690645418

werden hiermit für kraftlos erklärt.

**Sparkasse Barnim**  
**Der Vorstand**